
**Vergabeunterlagen
Teilnetz Ostseeküste II
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 7

**Gutachterliche Verkehrserhebung
(TuVK-Erhebung)**

(Umfang 4 Seiten inkl. Deckblatt; Bereitstellung als )

Inhaltverzeichnis

1	Risikoverteilung und Erlösverantwortung.....	2
2	Gutachterliche Verkehrserhebung.....	2
3	Mindestanforderungen für eine Verkehrserhebung.....	3

1 Risikoverteilung und Erlösverantwortung

Die Ausrichtung dieses Verkehrsvertrages unterstellt im Grundsatz folgende Risikoverteilung zwischen den Vertragspartnern:

- Der Auftraggeber trägt gemäß dem Bruttovertragsprinzip dieses Verkehrsvertrages die Erlösverantwortung bzw. das Erlösrisiko. Er besitzt das Recht zur Vorgabe der im Teilnetz Ostseeküste II anzuwendenden Tarife.
- Der Auftragnehmer legt seinem Angebot eine Kalkulation der Kosten ohne Erlösanteile zugrunde. Er führt die erzielten Fahrausweiserlöse an den Auftraggeber ab.
- Anfallende Vertriebsprovisionen im Rahmen der Tarif- und Vertriebskooperation im BB DB-Tarif werden dem Auftragnehmer über die Verrechnung mit den dem Auftraggeber zufließenden Fahrausweiserlösen gemäß **VV Anlage 3** erstattet.
- Die Kosten für die sogenannte Dienstleistungsprovision, welche auf die beauftragten Vertriebsstandorte bzw. Ersatzstandorte bei Änderungen entfällt, fällt für das bezuschlagte Angebot des EVU in die Risikosphäre des EVU.
- Dienstleistungsprovisionen für neue Vertriebsstandorte (z.B. Leistungserweiterungen) sind im Einzelfall den Vertragsparteien zuzuordnen.
- Weitere Risikoteilungen in Sinne von Anreizverträgen sind nicht vereinbart.

Zu den erlösseitigen Referenzwerten zählen in Verkehrsverträgen neben der Verkehrsnachfrage üblicherweise – tarifspezifisch differenziert – die Verkehrsleistung in Personenkilometer (Pkm) und die Erlössätze in ct/Pkm.

2 Gutachterliche Verkehrserhebung

Die verkehrsvertraglich relevanten Erlösanteile sind gutachterlich über Verkehrserhebungen (derzeit TuVK-Erhebung) zu ermitteln. Die Vertragsparteien vereinbaren die Durchführungen dieser Verkehrserhebung im zweijährlichen Turnus. Die erste Verkehrserhebung wird im Jahresfahrplan 2022 durchgeführt.

Darüber hinaus bleiben die unabhängig von der Ermittlung des Erlösanspruchs bestehenden Leistungspflichten des EVU zu Fahrgastzählungen nach **LB Punkt 4.6.4.1** unberührt.

Die Vertragsparteien legen unter Beachtung der unter **Punkt 3** benannten Mindestanforderungen die Erhebungsmethodik, das Erhebungsdesign und weitere Anforderungen an das Gutachten bzw. die Verkehrserhebung einvernehmlich fest und bilden zur Begleitung der Erhebung eine gemeinsame Arbeitsgruppe.

Die Beauftragung des Gutachtens erfolgt nach Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens durch das EVU. Die Kosten der Verkehrserhebung trägt das EVU laut Angebotskalkulation (Tabellenblatt 5, **Position 5.3**) bis zur Höhe von jeweils 50 T€. Darüberhinausgehende Kosten für diese Erhebung oder jede weitere Erhebung im gleichen Sinne trägt die VMV. Der Ausgleich erfolgt nach den Regelungen von **VV Anlage 3** im Rahmen der Jahresschlussabrechnung.

Die Kosten für Gutachten im Falle der Anerkennung / Anwendung derzeit noch nicht eingeführter Tarife trägt die VMV.

3 Mindestanforderungen für eine Verkehrserhebung

Für die vom EVU durchzuführende Verkehrserhebung richten sich die Mindestanforderungen nach dem im Tarifverband der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland (TBNE) vereinbarten Musterlastenheft „Verkehrserhebung zur Ermittlung des Erlösanspruchs aus der TuVK“ bzw. nach ersetzenden Musterlastenheften etwaiger Nachfolgegremien, insbesondere im Deutschlandtarifverbund.

Danach stellt sich das TBNE-Musterlastenheft differenziert nach den angewandten Erhebungsarten derzeit wie folgt dar:

- Kontinuierliche Erhebung
(VV_AnI_7-Anh_I-111124_Musterlastenheft Kapitel 1 - Kontinuierliche Erhebung 1.0.doc)
- 4-Wellen-Erhebung
(VV_AnI_7-Anh_II-111124_Musterlastenheft Kapitel 2 - 4-Wellen-Erhebung 1.0.doc)
- 1-Wellen-Erhebung
(VV_AnI_7-Anh_III-111124_Musterlastenheft Kapitel 3 - 1-Wellen-Erhebung 1.0.doc)

Die Auswahl der Erhebungsart in der Vertragsdurchführung erfolgt einvernehmlich und wird seitens der VMV schriftlich bestätigt.

Weitere Randbedingungen zum Erhebungsdesign sind laut Vorgabe des TBNE entsprechend der folgenden Muster-Anhänge zu beachten:

- VV_AnI_7-Anh_IV-150715_ASW_Anlage 4_AFZ_Word.doc

- VV_AnI_7-Anh_IV-Anlage 4 Mindestumfang tabellarischer Ergebnisdarstellungen sowie Mindestvorgaben zur Berichtsstruktur.pdf
- VV_AnI_7-Anh_IV-Anlage 5 Liste der Fahrscheingruppen gemäß BBDB Tarif.xls
- VV_AnI_7-Anh_IV- Anlage 6 Kalkulationsvorlage nach Arbeitskomplexen für die kontinuierliche Erhebung.doc
- VV_AnI_7-Anh_IV- Anlage 7_Qualitätserklärung_VE-TBNE.doc
- VV_AnI_7-Anh_IV-Anlage 8_Erklärung zur Eignung gem. §10 VOF-VE-TBNE.doc

Die vorstehend definierten Mindestanforderungen sowie die weiteren einvernehmlichen Festlegungen der Vertragsparteien zur Erhebungsmethodik, zum Erhebungsdesign und zu den weiteren Anforderungen legen den jeweils geltenden Stand der Wissenschaft zugrunde.